Grabmal- und Bepflanzungssatzung

für die Friedhöfe

der Ev.-Luth. Marien-Kirchengemeinde Stift Berg zu Herford Vom 01.07.2010

Der Friedhof und seine Gestaltung sind sowohl Zeichen des Trostes und der Hoffnung für die Trauernden als auch Zeugnis und Bekenntnis vor der Welt.

Die Gestaltung der Grabstätten und deren Erhaltung dienen daher nach christlichem Verständnis der Verkündigung von Tod und Auferstehung.

Grabmale und Bepflanzungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Die Gestaltung darf nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes unangemessen ist.

Der Friedhof ist ökologisch bedeutungsvoll. Darum soll auch die Grabstätte mit Verantwortung für Gottes Schöpfung ökologisch gepflegt und bepflanzt werden.

Daraus ergeben sich für die Gemeinde verbindliche Maßstäbe, die Grabstätten und Grabmale zu gestalten.

Inhaltsübersicht

§ 20

§ 21

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten

§ 1 Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften § 2 Grabfelder mit zusätzlichen und besonderen Gestaltungsvorschriften § 3 Wahlmöglichkeiten 4 Grabstättengestaltung 5 Gestaltungsvorschriften – auf Feldern gem. § 1 Grabmale – Allgemeines – auf Feldern gem. § 1 § 6 Grabmale aus Stein – auf Feldern gem. § 1 § 7 § 8 Grabmale aus Holz – auf Feldern gem. § 1 § 9 Grabmale aus Metall – auf Feldern gem. § 1 § 10 Grabmale – Abmessungen auf Urnengrabstätten – auf Feldern gem. § 1 § 11 Grabmale – Gestaltung – auf Feldern gem. § 1 § 12 Gestaltungsvorschriften – auf Feldern gem. § 2 § 13 Beschränkung der Grabstättengestaltung – auf Feldern gem. § 2 § 14 Grabmale – Allgemeines – auf Feldern gem. § 2 Grabmale aus Stein – auf Feldern gem. § 2 § 15 Grabmale aus Holz – auf Feldern gem. § 2 § 16 Grabmale aus Metall – auf Feldern gem. § 2 § 17 § 18 Grabmale – Abmessungen – auf Feldern gem. § 2 Grabmale – auf Feldern gem. § 2 § 19

Die Ev.-Luth. Marien-Kirchengemeinde Stift Berg zu Herford

- als Friedhofsträgerin -

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 11 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Friedhofswesenverordnung – FWVO) vom 18. Dezember 2003 die nachstehende

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

§ 1 Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

Folgende Grabfelder unterliegen den Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung und der §§ 5 - 11 dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung:

- der gesamte Marienfriedhof
- der gesamte Friedhof Falkendiek-Schwarzenmoor
- auf dem Erika Friedhof die Felder I, II, IV, VI, VI A, VII, VIII, inbegriffen aller Reihen- und Urnengräber in diesen Feldern.

§ 2 Grabfelder mit zusätzlichen und besonderen Gestaltungsvorschriften

Folgende Grabfelder unterliegen den Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung und der $\S\S 12-19$ dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung:

- Feld IX, Feld XII auf dem Erika – Friedhof inbegriffen aller Reihen- und Urnengräber in diesen Feldern.

Die Friedhofsverwaltung hält die von der Friedhofsträgerin beschlossenen Aufteilungspläne zur Einsicht bereit.

§ 3 **Wahlmöglichkeiten**

- (1) Die Friedhofsträgerin weist bei Erwerb des Nutzungsrechts auf die Möglichkeit hin, ein Nutzungsrecht auf einem Grabfeld mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften erwerben zu können. Die antragstellende Person bestätigt durch Unterschrift, auf die Wahlmöglichkeit hingewiesen worden zu sein und erkennt die für die gewählte Grabstätte geltenden Gestaltungsvorschriften an.
- (2) Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.
- (3) Mit Übertragung des Nutzungsrechts geht die Verpflichtung zur Einhaltung der jeweils gewählten Gestaltungsvorschriften auf die neue nutzungsberechtigte Person als Rechtsnachfolgerin über.

§ 4 Grabstättengestaltung

- (1) Die Pflanzung von Einzelgehölzen soll sich dem Gesamtcharakter des Friedhofes anpassen.
- (2) Folgende Pflanzen sind als Einzelgehölze oder Flächenbegrünung für die Grabbepflanzung besonders gut geeignet:

GEHÖLZE

Fothergilla

Acer japonicum in Arten / Unterarten - Japanischer Fächerahorn -Acer palmatum - Fächerahorn -Berberis buxifolia 'Nana' - Buchsblättrige Berberitze -Berberis thunbergii i.S. - Heckenberberitze -**Berberis** x frikartii - Lackgrüne Berberitze -Berberis verruculosa - Warzenberberitze -Berberis iulianae - Großblättrige Berberitze -- Europäischer Buchsbaum sempervirens i.S. Buxus Chaenomeles japonica i.S - Japanische Zierquitte pauciflora - Winter-Scheinhasel -Corylopsis Cotoneaster praecox - Nanshan Zwergmispel -- Weidenblättrige Felsenmispel -Cotoneaster salicifolius 'Parkteppich' Cytisus - Elfenbeinginster x praecox Cytisus - Niedriger Elfenbeinginster x kewensis - Gewöhnlicher Seidelbast - Kellerhals Daphne mezereum - Zierliche Deutzie -Deutzia gracilis Enkianthus campanulatus - Japanische Prachtglocke -

Genista lydia
Hedera helix 'Aborescens'
Hibiscus syriacus in Sorten
Hypericum patulum 'Hidcote'
Ilex crenata in Sorten
Ilex crenata 'Convexa'

Major

- Rosen - Eibisch - Großblumiges Johanniskraut -

- Gewöhnlicher Efeu / Altersform -

- Großer Federbuschstrauch -

- Lydischer Ginster -

Japanische Stechpalme - Japanische Hülse -

Kalmia angustifolia Magnolia stellata

Mahonia aquifolium 'Apollo'

Pieris japonica Pieris floribunda

Potentilla fruticosa z.B. 'Hachmanns Gigant'

Prunus laurocerasus 'Otto Luyken'

Pyracantha 'Red Cushion' u.a. niedrige Sorten Rhododendron schwach wachsende Hybriden

Rhododendron repens (Hybriden) Skimmia japonica i.S.

Viburnum davidii

Rosen

- Schmalblättriger Berglorbeer -

- Sternmagnolie -

- Niedrige Mahonie -

Japanische Lavendelheide - Vielblütige Lavendelheide -

- Fünffingerstrauch -

- Immergrüne Lorbeerkirsche -

- Feuerdorn -- Alpenrose -

- Rote Zwergrhododendron -

- Frucht Skimmie -

- Immergrüner Kissenschneeball -

- Niedrige Hybriden -

KONIFEREN - NADELGEHÖLZE

Chamaecyparis obtusa 'Nana Gracilis' Chamaecyparis pisifera 'Filifera Nana'

Juniperus squamata 'Meyeri' / 'Blue Carpet'

Juniperus chinensis 'Blaauw'
Picea abies 'Echiniformis'
Picea abies 'Maxwellii'

Picea abies 'Little Gem'
Picea abies 'Nidiformis'
Picea abies 'Pygmaea'
Pinus pumila 'Glauca'

Pinus mugo 'Gnom'
Pinus mugo var. pumilio
Taxus baccata 'Fastigiata'
Taxus baccata 'Semperaurea'
Taxus baccata 'Summergold'

Taxus x media 'Hicksii'
Thuja occidentalis 'Danica'
Tsuga canadensis 'Jeddeloh'

Tsuga canadensis 'Nana'

- Zwergige Muschelzypresse -

- Zwergfadenzypresse -

- Bergwacholder -

- Breiter chinesischer Wacholder -

- Igelfichte -

- Hellgrüne Nestfichte -

- Kissenfichte - Nestfichte - Gnomfichte -

Blaue Kriechkiefer Zwergbergkiefer Zwerglatsche Säuleneibe Gelbe Eibe -

Gelbe flache Tafeleibe -Säulen Heckeneibe -

Abendl. Zwerglebensbaum -Kugelhemlocktanne -

- Strauchige Hemlocktanne -

BODENDECKENDE GEHÖLZE

Calluna vulgaris in Sorten

Cornus canadensis Cotoneaster adpressus

Cotoneaster dammeri 'Thiensen'

Cotoneaster horizontalis

Cotoneaster microphyllus 'Cochleatus' Daphne mezereum 'Rubra Select'

Daphne cneorum

Euonymus fortunei 'Coloratus' Euonymus fortunei 'Variegatus' Euonymus fortunei 'Vegetus' - Besenheide, Heidekraut -

- Kanadischer Hartriegel -

- Zwergmispel -

- Flache Kriechmispel -- Fächer Zwergmispel -

- Immergrüne Zwergmispel -

Roter Seidelbast -Rosmarin Seidelbast -

- Kriechender Purpur Spindelstrauch -

- Weißer Spindelstrauch -

- Kriechender Spindelstrauch -

Gaultheria procumbens Hedera helix in Sorten

Rosen

communis 'Repanda' Juniperus Juniperus sabina 'Tamariscifolia' Pachysandra terminalis 'Green Carpet' **Taxus** baccata 'Repandens'

- Niedrige Rebhuhnbeere -- Gewöhnlicher Efeu -

- Bodendeckende Sorten -

- Teppichwacholder -

- Tamarisken Wacholder -- Niedriges Schattengrün -

- Kisseneibe -

BODENDECKENDE STAUDEN

Ajuga reptans Azorella trifurcata

Carex morrowii 'Variegata'

Cotula squalida Dryas suendermannii

Festuca glauca Festuca ovina

Geranium niedrige Arten und Sorten

Helianthemum Hybr. in Sorten

Iberis sempervirens 'Schneeflocke'

Iberis sempervirens 'Zwergschneeflocke'

Lavandula angustifolia 'Munstead'

Luzula nivea

Phyllitis scolopendrium Prunella grandiflora Saxifraga x urbium u.a. Sedum in Arten

Teucrium chamaedrys

Thymus in Arten und Sorten Tiarella cordifolia et var. collina

Waldsteinia ternata Vinca minor

- Kriechender Günsel -

- Andenpolster -

- Japansegge -

- Fiederpolster -

- Silberwurz -

- Blauschwingel -

- Schafschwingel -

- Storchschnabel -

- Sonnenröschen -

- Schleifenblume -

- Zierliche Schleifenblume -

- Dunkelblauer Lavendel -- Schneeweiße Hainsimse -

- Hirschzungenfarn -

- Braunelle -

- Porzellanblümchen -

- Mauerpfeffer - / -Fetthenne -

- Edel Gamander -

- Thymian -

- Schaumblüte -

- Golderdbeere -

- Immergrün -

§ 5 Gestaltungsvorschriften – auf Feldern gem. § 1

- (1) Jede Grabstätte wird durch die Friedhofsträgerin auf Kosten der nutzungsberechtigten Person einzeln mit einer Umrandung eingefasst. Für den Zustand und die Standfestigkeit dieser Umrandung ist die nutzungsberechtigte Person zuständig. Jede Veränderung an der Umrandung bedarf der Zustimmung der Friedhofsträgerin.
- (2) Nicht gestattet sind ergänzend zu den Bestimmungen der jeweils geltenden Friedhofssatzung - das Einfassen der Grabstätte oder Grabhügel mit Holz, Eisen, Kunststoff u.

Ä., sowie das teilweise oder ganzflächige Abdecken der Grabstätte mit Platten, Folien u. Ä. Das teilweise oder ganzflächige Begrünen der Grabstätte mit Rasen ist ebenfalls nicht erlaubt. Das teilweise Abdecken der Grabstätte mit Kies bis zu einem Viertel der Gesamtfläche der Grabstätte ist erlaubt.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen verlangen und gegebenenfalls durchsetzen, die dieser Satzung widersprechen.

§ 6 Grabmale – Allgemeines – auf Feldern gem. § 1

- (1) Die Genehmigung von Grabmalen gemäß § 25 Friedhofssatzung erfolgt nach gestalterischen, handwerklichen und künstlerischen Maßstäben.
- (2) Grabmale können aus Naturstein, Holz oder Metall errichtet werden.
- (3) Ergibt sich die Notwendigkeit, auf einer Grabstätte außer dem stehenden Grabmal weitere Grabmale zu errichten, so ist das nur in Form von liegenden Steinen zulässig.

§ 7 Grabmale aus Stein– auf Feldern gem. § 1

- (1) Für Grabmale aus Stein sollen Natursteine aus dem heimischen Raum verwendet werden.
- (2) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Gesteinsbrocken, Kunststeinen, Zement, Gips, Glas, Keramik und Porzellan.
- (3) Jede handwerkliche Bearbeitung ist zugelassen.
- (4) Das liegende und das schräggestellte Kreuz ist nicht zulässig.

$\S~8$ Grabmale aus Holz – auf Feldern gem. $\S~1$

- (1) Für Grabmale aus Holz sollen widerstandsfähige heimische Hölzer von mindestens 60 mm Stärke verwendet werden. Geeignet ist insbesondere gut abgelagertes Eichenholz.
- (2) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische Grabmal, die freistehende Plastik und die kleine Tafel. Das liegende und das schräggestellte Kreuz sind nicht zulässig.
- (3) Die Oberfläche des Holzes ist handwerklich zu bearbeiten. Die Schrift muss vertieft oder erhaben gestaltet werden.
- (4) Auf das Holz dürfen keine Farben oder Lacke aufgetragen werden. Zur Imprägnierung sind umweltverträgliche Holzschutzmittel zu verwenden.
 - (5) Betonfundamente von Holzgrabmalen müssen unter der Erdoberfläche liegen.

§ 9 Grabmale aus Metall – auf Feldern gem. § 1

- (1) Grabmale aus geschmiedetem oder gegossenem Metall (z. B. Stahl, Bronze, Aluminium) sind zugelassen. Geschmiedete Grabmale sollen von Hand gearbeitet oder getrieben sein.
- (2) Grabmale aus Metall können entweder mit einem Natursteinsockel oder mit einem liegenden Stein als Namensträger verbunden werden. Die Schrift auf dem Sockel oder dem Stein kann entweder aus dem selben Material wie das Grabmal oder in den Stein gehauen sein.
 - (3) Betonfundamente von Metallgrabmalen müssen unter der Erdoberfläche liegen.
- (4) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische Grabmal, die freistehende Plastik und die kleine Tafel. Das liegende und das schräggestellte Kreuz sind nicht zulässig.

§ 10 Grabmale – Abmessungen auf Urnengrabstätten

(1) **Stehende Grabmale** (Stelen) sollen folgende Abmessungen haben, wobei die mittlere Breite geringer sein soll als die halbe Höhe (Hochformat).

Urnengrabstätten	Höhe	Seitenlänge	Seitenlänge
	60-100cm	25-40 cm	25-40 cm

Bei Doppelstelen kann von den Mindestmaßen der Seitenlängen bis zu 10% abgewichen werden.

(2) **Liegende Grabmale** sollen folgende Abmessungen haben, wobei Urnengrabstätten höchstens zu 50 Prozent bedeckt sein dürfen.

Urnengrabstätten 35-70 cm 35-70 cm 12 cm

(3) Bei plastisch gestalteten Grabmalen (z. B. kubische Grabmale) sind die Größen und die einzelnen Abmessungen nach einem Entwurf im Einvernehmen mit der Friedhofsträgerin der Umgebung anzupassen. Auf Verlangen der Friedhofsträgerin ist darüber hinaus ein Modell anzufertigen.

§ 11 Grabmale - Gestaltung – auf Feldern gem. § 1

- (1) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt sein und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
- (2) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Blech, Draht und Kunststoff, von Ölfarb- und Lackanstrich.
- (3) Die Schrift muss formal gut gestaltet sein.
- (4) Die Wiedergabe von Bibelstellen im Wortlaut ist erwünscht. Das Bibelwort als Zeugnis des Glaubens soll vor den Namen der Verstorbenen seinen Platz haben.
- (5) Die Inschrift kann neben Namen und Lebensdaten der verstorbenen Person auch ihre Berufsbezeichnung und weitere Angaben enthalten.
- (6) Neben der Inschrift wird als Gestaltungselement die Verwendung von Zeichen, Sinnbildern und Darstellungen empfohlen, die den christlichen Glauben bezeugen. Wappen oder Handwerkszeichen sind zugelassen, soweit sie nicht im Widerspruch zur christlichen Botschaft stehen.

Nicht zugelassen ist das Anbringen und Abbilden von Gegenständen.

(7) Die Friedhofsträgerin kann in gestalterisch begründeten Fällen Ausnahmen gestatten, wenn diese sich in die Gesamtgestaltung des Friedhofes einfügen.

§12 Gestaltungsvorschriften- auf Feldern gem. § 2

- (1) Der Abschluss der Grabstätten zum Weg wird soweit erforderlich auf Kosten der nutzungsberechtigten Person von der Friedhofsträgerin aus einheitlichem Material angelegt. Das gilt auch für die seitliche Abgrenzung zu den Nachbargrabstätten. Für die Instandhaltung ist die nutzungsberechtigte Person verantwortlich.
- (2) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen.
- (3) Blumenschalen sollen einfache Formen haben, farblich unauffällig aussehen. Blumenschalen aus Kunststoff sind nicht erlaubt.
 - (4) Trittplatten müssen aus Naturstein sein.

§ 13

Beschränkungen der Grabstättengestaltung - auf Feldern gem. § 2

- (1) Nicht gestattet sind ergänzend zu den Bestimmungen der jeweils geltenden Friedhofssatzung das Einfassen der Grabstätte oder Grabhügel mit Randsteinen, Holz, Eisen, Kunststoff u. Ä., sowie das teilweise oder ganzflächige Abdecken der Grabstätte mit Platten, Folien u. Ä. Das teilweise oder ganzflächige Begrünen der Grabstätte mit Rasen ist ebenfalls nicht erlaubt. Das teilweise Abdecken der Grabstätte mit Kies bis zu einem Viertel der Gesamtfläche der Grabstätte ist erlaubt.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen verlangen und gegebenenfalls durchsetzen, die dieser Satzung widersprechen.

§ 14 Grabmale - auf Feldern gem. § 2

- (1) Die Genehmigung von Grabmalen gemäß § 25 Friedhofssatzung erfolgt nach gestalterischen, handwerklichen und künstlerischen Maßstäben.
- (2) Grabmale können aus Naturstein, Holz oder Metall errichtet werden.
- (3) Ergibt sich die Notwendigkeit, auf einer Grabstätte außer dem stehenden Grabmal weitere Grabmale zu errichten, so ist das nur in Form von liegenden Steinen zulässig.

§ 15 Grabmale aus Stein - auf Feldern gem. § 2

- (1) Für Grabmale aus Stein sollen Natursteine aus dem heimischen Raum verwendet werden.
- (2) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Gesteinsbrocken, Findlingen, Tropfsteinen, Kunststeinen, Zement, Gips, Glas, Keramik und Porzellan.
- (3) Jede handwerkliche Bearbeitung ist zugelassen.
- (4) Die Grabmale sollen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
- (5) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische und das liegende Grabmal sowie die freistehende Plastik. Das liegende und das schräggestellte Kreuz sowie Breitsteine sind nicht zulässig.

§ 16 Grabmale aus Holz - auf Feldern gem. § 2

- (1) Für Grabmale aus Holz sollen widerstandsfähige heimische Hölzer von mindestens 60 mm Stärke verwendet werden. Geeignet ist insbesondere gut abgelagertes Eichenholz.
- (2) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische Grabmal, die freistehende Plastik und die kleine Tafel. Das liegende und das schräggestellte Kreuz sind nicht zulässig.
- (3) Die Oberfläche des Holzes ist handwerklich zu bearbeiten. Die Schrift muss vertieft oder erhaben gestaltet werden.
- (4) Auf das Holz dürfen keine Farben oder Lacke aufgetragen werden. Zur Imprägnierung sind umweltverträgliche Holzschutzmittel zu verwenden.
 - (5) Betonfundamente von Holzgrabmalen müssen unter der Erdoberfläche liegen.

§ 17 Grabmale aus Metall - auf Feldern gem. § 2

- (1) Grabmale aus geschmiedetem oder gegossenem Metall (z. B. Stahl, Bronze, Aluminium) sind zugelassen. Geschmiedete Grabmale sollen von Hand gearbeitet oder getrieben sein.
- (2) Grabmale aus Metall können entweder mit einem Natursteinsockel oder mit einem liegenden Stein als Namensträger verbunden werden. Die Schrift auf dem Sockel oder dem Stein kann entweder aus dem selben Material wie das Grabmal oder in den Stein gehauen sein.
 - (3) Betonfundamente von Metallgrabmalen müssen unter der Erdoberfläche liegen.
- (4) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische Grabmal, die freistehende Plastik und die kleine Tafel. Das liegende und das schräggestellte Kreuz sind nicht zulässig.

§ 18 Grabmale – Abmessungen auf Feldern gem. § 2

(1) **Stehende Grabmale** (Stelen) sollen folgende Abmessungen haben, wobei die mittlere Breite geringer sein soll als die halbe Höhe (Hochformat).

Wahlgrabstätten	Höhe	Breite	Mindeststärke
Einzelgrabstätten	80-130 cm	40-65 cm	16 cm
mehrstellige Grabstätten	90-140 cm	45-70 cm	16 cm
Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum			
vollendeten 5. Lebensjahr für Verstorbene ab dem	50-70 cm	25-35 cm	12 cm
vollendeten 5. Lebensjahr	60-110 cm	30-60 cm	14 cm
Urnengrabstätten	Höhe	Seitenlänge	Seitenlänge
Wahlgrabstätten	60-100 cm	25-40 cm	25-40 cm

Bei Doppelstelen kann von den Mindestmaßen der Seitenlängen bis zu 10% abgewichen werden.

(2) **Liegende Grabmale** sollen folgende Abmessungen haben, wobei Urnengrabstätten höchstens zu 50 Prozent bedeckt sein dürfen.

Wahlgrabstätten	Höhe 40-65 cm	Breite 40-60 cm	Mindeststärke 12 cm
Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum			
vollendeten 5. Lebensjahr für Verstorbene ab dem	30-40 cm	30-40 cm	12 cm
vollendeten 5. Lebensjahr	40-50 cm	40-50 cm	12 cm
Urnengrabstätten	35-70 cm	35-70 cm	12 cm

(3) Bei plastisch gestalteten Grabmalen (z. B. kubische Grabmale) sind die Größen und die einzelnen Abmessungen nach einem Entwurf im Einvernehmen mit der Friedhofsträgerin der Umgebung anzupassen. Auf Verlangen der Friedhofsträgerin ist darüber hinaus ein Modell anzufertigen.

§ 19 Grabmale – Gestaltung – auf Feldern gem. § 2

- (1) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt sein und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
- (2) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Blech, Draht und Kunststoff, von Ölfarb- und Lackanstrich.

(3) Die Schrift muss formal gut gestaltet sein. Es ist nur eine Schrifttype zu verwenden. Vertiefte Schrift darf nicht flacher als in einem Winkel von 60 Grad eingearbeitet werden. Erhabene Schrift darf schwach geschliffen werden. Stehenbleibende Flächen für spätere Schriftnachträge sollen in der gleichen Weise bearbeitet werden.

Die Reliefhöhe erhabener Buchstaben oder die einer genuteten Schrift soll 5 mm nicht unterschreiten.

Die Buchstaben sollen nicht größer als 65 mm sein.

- (4) Die Wiedergabe von Bibelstellen im Wortlaut ist erwünscht. Das Bibelwort als Zeugnis des Glaubens soll vor den Namen der Verstorbenen seinen Platz haben.
- (5) Als Inschrift sind Namen und Lebensdaten der verstorbenen Person aufzunehmen. Zusätzlich können auch die Berufsbezeichnung der verstorbenen Person und weitere Angaben aufgenommen werden. Die Wiedergabe nur des Familiennamens ist nicht gestattet.
- (6) Anredeformulierungen wie "Ruhe sanft" oder "Auf Wiedersehen" dürfen nicht verwendet werden. Die Wiedergabe von Verwandtschaftsbezeichnungen im Stil der Todesanzeigen sowie Kosenamen sind nicht gestattet.
- (7) Neben der Inschrift wird als Gestaltungselement die Verwendung von Zeichen, Sinnbildern und Darstellungen empfohlen, die den christlichen Glauben bezeugen. Wappen oder Handwerkszeichen sind zugelassen, soweit sie nicht im Widerspruch zur christlichen Botschaft stehen.

Nicht zugelassen ist das Anbringen und Abbilden von Gegenständen.

- (8) Sind Grabmale von der Rückseite her sichtbar, soll auch die Rückseite gestaltet werden.
- (9) Die Friedhofsträgerin kann in gestalterisch begründeten Fällen Ausnahmen gestatten, wenn diese sich in die Gesamtgestaltung des Friedhofes einfügen.

§ 20 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Ev.-Luth. Marien-Kirchengemeinden Stift Berg zu Herford vom 21.01.2010.
- (3) Die jeweils gültige Fassung der Grabmal- und Bepflanzungssatzung liegt zur Einsichtnahme bei der Friedhofsverwaltung der Ev.-Luth. Marien-Kirchengemeinden Stift Berg in Herford aus.

§ 21 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen treten gemäß \S 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 21.01.2010 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung tritt die Grabmal- und Bepflanzungssatzung vom 25.01.1978 außer Kraft.

Herford, den 01.07.2010		
	Die Friedhofsträgerin	
(Siegel)		
	Blanke	
	Vorsitzender des Presbyteriums	
Piekenbrock		Lüerßen
Presbyter/in		Presbyter/in